

Prüfungsabbruch nach dem Öffnen des Couverts mit den Prüfungsunterlagen Note 1,0 / Voraussetzungen des Vertrauensschutzes, vorliegend verneint

Mit dem Verweis, dass die Rekurrentin sich mit ihrem Anliegen – die Fachprüfung Y. an einem Nachholtermin ablegen zu dürfen – an das Studiensekretariat wenden müsse, brachte die Prüfungsleiterin zum Ausdruck, dass nicht sie über die Folgen eines Prüfungsabbruchs entscheiden könne, sondern dass dies in die Kompetenz des Studiensekretärs falle. Aufgrund der Aktenlage kann die Rekurskommission nicht davon ausgehen, dass vorliegend ein Fall von Vertrauensschutz zu beurteilen sei.

Aufgrund des Erfordernisses, dass Prüfungsabbrüche an einer schriftlichen Fachprüfung nur dann ohne negative Folgen für den Prüfling erlaubt werden können, wenn Missbräuche praktisch ausgeschlossen werden können, ergab sich notgedrungen eine strenge Verwaltungspraxis. Nach dieser Verwaltungspraxis ist ein Prüfungsrücktritt nur in unverschuldeten Fällen, wie etwa einer plötzlich auftretenden, unvorhersehbaren Prüfungsunfähigkeit möglich.

Erwägungen ab S. 10.

17. Mai 2017 RN

Nr. 010/2017

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident), Dr. Tim Böttger, Prof. Dr. Urs Fueglistaller, Prof. Dr. Dennis Gärtner, Prof. Dr. Alan Robinson, Elisabeth Rinderknecht.

In der Rekursache

X., ...,

Rekurrentin,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,

Vorinstanz,

betreffend

Fachprüfung Y. (Bachelor-Stufe)**I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:**

1. X. trat am 18. Januar 2017, 16:15 Uhr, nicht an die Fachprüfung Y. an, obgleich sie hierzu gültig angemeldet war und sie im Prüfungssaal rechtzeitig anwesend war. Mit Verfügung vom 9. März 2017 wurde wegen Nichtantritts im Fach Y. die Note 1,0 verfügt.

2. Mit Rekurs vom 23. März 2017 beantragte die Rekurrentin die Aufhebung der Note 1,0 in Y. mit der Möglichkeit, diese Prüfung „nachzuschreiben“.

a) Die Rekurrentin begründete ihren Rekurs wie folgt (gekürzt wiedergegeben): Sie habe sich für die Y.-Prüfung vom Mittwoch, 18. Januar 2017, und vom Freitag, 20. Januar 2017, für die V.-Prüfung angemeldet gehabt. Beide Prüfungen seien in der Aula der Universität St.Gallen von 16:15 Uhr bis 17:45 Uhr durchgeführt worden. Leider habe sie beide Prüfungstermine vertauscht und sei irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass am 18. Januar 2017 die V.-Prüfung - und nicht die Y.-Prüfung - stattfinde.

b) Nachdem sie ihren Namen und die Matrikel-Nr. auf das Prüfungsblatt geschrieben habe, habe sie realisiert, dass sie ein Prüfungsblatt für Y. und nicht für V. vor sich gehabt habe. Sie sei davon ausgegangen, dass die Universität einen Fehler gemacht habe. Sie habe sich sofort, also ca. 10 Sekunden nach Prüfungsbeginn, bei der Prüfungsaufsicht gemeldet. Sie habe erklärt, dass die Universität einen Fehler gemacht habe und sie jetzt eigentlich die Prüfung V. schreiben müsste. Die Prüfungsaufsicht sei dann mit ihr zu ihrer Handtasche gegangen, die am Rand des Raumes gestanden sei, um den Prüfungsplan anzusehen. Erst in diesem Moment habe sie realisiert, dass sie sich geirrt hatte. Es sei ihr eiskalt den Rücken heruntergelaufen, sie sei völlig „durch den Wind“ gewesen und habe nicht mehr weiter gewusst.

c) Die Prüfungsaufsicht sei daraufhin gemeinsam mit ihr zur Prüfungsleiterin [Sonia Panichella] im Nebengebäude

gegangen, um dort um Rat zu fragen, wie sie sich jetzt korrekt verhalten solle.

d) Die Prüfungsleiterin habe sie nach Erklärung des Sachverhaltes gefragt, ob sie jetzt durchgefallen sei oder eine 1,0 bekäme.

Die Prüfungsleiterin habe ihr gesagt, dass sie sich jetzt erst einmal beruhigen und tief durchatmen solle und sie in der nächsten halben Stunde (also noch während des Prüfungszeitraums) den Herren Iten und Meyer, sowie Prof. F. ein E-Mail schreiben solle, mit der Erklärung, was passiert sei und mit der Bitte, eine Lösung zu finden bzw. ihr einen Nachholtermin zu ermöglichen. Sie habe nochmals explizit nachgefragt, ob sie wirklich keine 1,0 bekomme, wenn sie jetzt nach Hause gehe und die Prüfung abbreche. Dies sei bejaht worden.

e) Grundsätzlich sei sie auf die Prüfung in Völkerrecht vorbereitet gewesen, die sie zwei Tage später erwartet habe, aber da sie eine gute Note habe schreiben wollen, die sie in ihrem Schockzustand nach Feststellen ihres Irrtums nicht mehr hätte erzielen können.

f) Die Prüfungsleiterin habe ihr versichert, dass es eine Lösung geben werde, dass die beiden Herren Iten und Meyer sehr kundenorientiert seien und sie sich keine Sorgen machen brauche.

g) Die Prüfungsleiterin habe ihr einen handschriftlichen Zettel mit den E-Mail-Adressen der Herren Iten und Meyer gegeben. Sie habe dann wie mit der Prüfungsleiterin besprochen alle Prüfungsunterlagen in den Umschlag gesteckt und der Prüfungsaufsicht geben und sei dann nach Hause gegangen, um die E-Mails zu verfassen.

h) Prof. Dr. F. habe ihr am 19. Januar 2017 per E-Mail geschrieben, dass ihr Missgeschick menschlich sei und er keine Einwände gegen einen Nachholtermin hätte, habe aber darauf hingewiesen, dass das Studiensekretariat einen solche Antrag gutheissen müsste.

i) Am 20. Januar 2017 habe ihr Dr. Pascal Iten per E-Mail beschieden, dass ihrem Antrag nicht stattgegeben werde und eine 1,0 wegen Nichtantritt verfügt werde.

j) Die Verfügung der Note 1,0 wegen Nichtantritt sei für sie nicht nachvollziehbar. Sie habe die Prüfung angetreten und hätte die Prüfung auch zu Ende geschrieben, wenn ihr die Prüfungsleiterin in ihrem hilflosen Schockzustand gesagt

hätte, dass sie bei Abbruch der Prüfung die Note 1,0 bekomme. Dann wäre sie zurück an ihren Platz gegangen und hätte die Prüfung zu Ende geschrieben. Eine Note von z.B. 3,0 wäre auf alle Fälle besser als eine 1,0 gewesen, und hätte vor allem beispielsweise nur 3 M-NCPs und nicht 9 M-NCPs verursacht.

3. Im E-Mail vom 24. März 2017 hielt der Stv. Studiensekretär, Dr. Pascal Iten, fest, dass die Prüfungsleiterin, Sonia Panichella, keine Aussage gemacht habe, dass X. die Prüfung wiederholen könne. Sonia Panichella habe sich darum bemüht, die Prüfungskandidatin zu beruhigen.

Die HSG müsse sich an den Grundsatz halten, dass eine Prüfung dann als angetreten gelte, wenn das Prüfungscouvert geöffnet worden sei.

4. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurde der Studiensekretär, Dr. Marc Meyer, am 28. März 2017 eingeladen, zu den Rekursvorbringen Stellung zu nehmen.
5. Dr. Meyer reichte seine Vernehmlassung am 10. April 2017 ein und beantragte, den Rekurs vollumfänglich abzuweisen.

a) Dr. Meyer nahm folgendermassen Stellung (gekürzt wiedergegeben): Am 18. Januar 2017 hätte die Rekurrentin die Prüfung Y. ablegen müssen. Kurz nach Prüfungsbeginn habe sie sich bei der Prüfungsaufsicht gemeldet und gemeint, einen Fehler seitens der Universität zu bemerken. Wie sich daraufhin herausstellt habe, habe sich die Rekurrentin nicht wie von ihr vorgestellt in der Prüfung V., sondern termingemäss an der regulär stattfindenden Prüfung Y. befunden. Die Rekurrentin habe daraufhin die Prüfung unterbrochen und die Prüfungsleitung aufgesucht. Seitens der Prüfungsleitung habe die Rekurrentin die Information erhalten, dass das weitere Vorgehen mit dem Studiensekretär abzuklären sei. Die Rekurrentin habe die E-Mail-Adressen des Stv. Studiensekretärs, Dr. Pascal Iten, und des Studiensekretärs, Dr. Marc Meyer, mit der Anweisung erhalten, sich mit der Schilderung des Sachverhalts zu melden. Bezüglich des Prüfungsabschlusses habe die Rekurrentin sich entschieden, die Prüfung abzubrechen und das bereits geöffnete Couvert der Prüfungsaufsicht abzugeben. Mit E-Mail vom 18. Januar 2017 sei die Rekurrentin an Dr. Iten und Dr. Meyer gelangt.

b) Am 24. Januar 2017 habe Dr. Iten, Leiter Stab Studium & Lehre, der Rekurrentin mitgeteilt, dass der Fall mit dem

Studiensekretär, Dr. Marc Meyer, besprochen worden sei. Unter den vorliegenden Umständen sei entschieden worden, dass der Antritt zur Prüfung nicht erfolgt sei und die Prüfung daher infolge Nichtantritts zur Prüfung mit der Note 1,0 bewertet werde.

c) Zwischenzeitlich habe die Rekurrentin am 23. Februar 2017 einen Termin mit Dr. Iten wahrgenommen und ihren Sachverhalt persönlich erörtert. Während dieses Gesprächs hätten sich keine neuen, entscheidungsrelevanten Sachverhaltsänderungen ergeben: Am Entscheid, dass die Prüfung zähle und die Note 1,0 korrekt verfügt worden sei, sei festzuhalten, was mit der Notenverfügung vom 9. März 2017 erfolgt sei.

d) Im Zuge einer Wiedererwägung sei die Anfrage der Rekurrentin am 24. März 2017 erneut geprüft worden. Dafür sei auch die zuständige Prüfungsleiterin, Frau Sonia Panichella, zum Sachverhalt befragt worden. Der Entscheid sei von Dr. Meyer und Dr. Iten daraufhin aufgrund der ergänzten Faktenlage insofern revidiert worden, als die Prüfung neu als angetreten bewertet worden sei, womit sich zwar die Begründung der Notenverfügung geändert habe, nicht aber die Rechtsfolge derselben. Die Verfügung der Note 1,0 sei somit korrekt erfolgt und sei rechtsgültig. Innert Frist habe X. gegen diese Verfügung Rekurs erhoben.

e) Die Note 1,0 sei am 24. Januar 2017 gemäss Art. 20^{bis} der Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St.Gallen [PO BA] als Nichtantritt zur Prüfung begründet worden. Anlässlich des Gesuchs um Wiedererwägung sei am 24. März 2017 statuiert worden, dass die Prüfung dann als angetreten gelte, wenn ein Prüfungscouvert geöffnet worden sei. Durch das Öffnen des Couverts habe der Prüfling die Möglichkeit erhalten, die Prüfungsfragen einzusehen. Ab diesem Zeitpunkt gelte eine Prüfung als angetreten, denn ein Blick auf die Prüfungsfragen könnte ansonsten die Möglichkeit einräumen, je nach Ermessen von der Prüfung zurückzutreten. Der Studiensekretär habe hier keinen Ermessensspielraum, um die Gleichbehandlung aller Prüflinge garantieren zu können. Die Rekurrentin bemängle in ihrem Rekursschreiben zu Recht die zunächst unzutreffende Qualifizierung des Sachverhalts als Nichtantritt. Im Zuge der Wiedererwägung sei dies am 24. März 2017 erneut beurteilt und richtiggestellt worden. Die Rechtsfolge - Benotung der Prüfung mit der Note 1,0 - bleibe dabei jedoch dieselbe.

f) Die Rekurrentin habe sich in der Rekursschrift auf die Aussage der Prüfungsleitung gestützt. Laut der zuständigen Prüfungsleiterin, Sonia Panichella, habe sich der Sachverhalt nicht so zugetragen, wie von der Rekurrentin

geschildert. Die Rekurrentin sei sehr unruhig im Büro der Prüfungsleitung erschienen. Im ersten Kontakt sei es darum gegangen, sie zu beruhigen und dabei zu prüfen, was sich genau zugetragen habe. Anschliessend habe Frau Panichella die Rekurrentin gefragt, ob sie die Prüfung fortsetzen möchte, was diese verneint habe, da sie nicht über die nötigen Bücher und Unterlagen verfüge, um jetzt die Prüfung Y. abzulegen. Diese Überlegung erscheine auch schlüssig. Daraufhin sei das weitere Vorgehen besprochen und die Studierende mit den nötigen Instruktionen an den Studiensekretär verwiesen worden. Zu keinem Zeitpunkt sei dabei darüber gesprochen worden, welche Konsequenzen der Prüfungsabbruch habe oder nicht habe, sondern die Rekurrentin sei lediglich über das weitere Vorgehen informiert worden. Es sei also festzuhalten, dass erstens keinerlei Aussage zu den Folgen des Prüfungsabbruchs erfolgt und zweitens die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Prüfung von der Studentin nicht gewünscht worden sei. Im Vorfeld des Entscheids vom 24. März 2017 sei Frau Panichella durch Dr. Iten, wie von der Rekurrentin im Rekurs schreiben beantragt, nochmals zum Sachverhalt befragt worden, um alle relevanten Fakten bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigen zu können. Es gelte somit festzuhalten, dass diese Befragung stattgefunden habe.

g) Die Note 1,0 sei die logische Konsequenz des Umstands, dass die Prüfung leer abgegeben worden sei. Es sei erforderlich, angetretene Prüfungen gemäss ihrem Ergebnis zu werten. Wohl handle es sich beim Irrtum der Rekurrentin um ein entschuldbares Versehen. Dennoch sei dieses Versehen vollumfänglich selbstverschuldet und nicht auf organisatorische Mängel seitens der Universität zurückzuführen. Käme man der Studentin entgegen und würde die Prüfung nicht werten, ergäbe dies einen nicht verantwortbaren Präzedenzfall, indem sonst künftig Prüflinge mit der Begründung eines terminlichen Versehens eine Prüfung folgenlos abbrechen könnten, nachdem sie den Prüfungsumschlag geöffnet und somit prinzipiell die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsfragen gehabt hätten.

6. Mit Schreiben vom 10. April 2017 wurde der Rekurrentin bis zum 19. April 2017 (Poststempel) Gelegenheit gegeben, ihren Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Studiensekretärs wurde der Rekurrentin zugestellt.
7. Von der Möglichkeit einer Rekursergänzung hat die Rekurrentin am 19. April Gebrauch gemacht.

Sie schrieb, dass es richtig sei, dass Frau Panichella sie habe beruhigen wollen. Unvollständig sei jedoch die Darstellung des Studiensekretärs, wonach Frau Panichella sie gefragt habe, ob sie die Prüfung fortsetzen möchte, was sie verneint habe. Sie habe Frau Panichella gefragt, ob eine Nichtfortsetzung der Prüfung automatisch die Note 1,0 zur Folge hätte. Frau Panichella habe ihr daraufhin gesagt, dass die Universität St.Gallen grundsätzlich sehr „kundenorientiert“ handle, und man eine Lösung finden würde, um die Prüfung nachzuschreiben. Sie habe ihr daraufhin die E-Mail-Adressen der beiden Studiensekretäre, verbunden mit dem Hinweis gegeben, sich noch während der Prüfungszeit mit den Verantwortlichen per E-Mail in Verbindung zu setzen. Sie habe sich unverzüglich mit dem zuständigen Professor und den zuständigen Studiensekretären per E-Mail in Verbindung gesetzt.

Darüber hinaus habe sie Frau Panichella konkret gefragt, wie sie sich nun korrekt zu verhalten habe, damit sie die Prüfung nachschreiben könne. Dabei sei es um die Fragen gegangen, ob sie die Prüfungsunterlagen auf dem Tisch liegen lassen solle, ob sie nochmals in den Prüfungsraum gehen dürfe oder ob sie das Ende der Prüfungszeit abzuwarten hätte. Frau Panichella habe ihr mitgeteilt, dass sie mit der zuständigen Prüfungsaufsicht an ihren Platz zurückzugehen habe, die Unterlagen ungesehen im Beisein der Prüfungsaufsicht in den Umschlag stecken solle, diesen der Prüfungsaufsicht in die Hand zu geben habe und danach unverzüglich das E-Mail an die Verantwortlichen - noch während der Prüfungszeit - zu verfassen habe.

8. Anlässlich der Sitzung vom 2. Mai 2017 der Rekurskommission wurde behandelt und beschlossen, dass Frau Panichella zu einer Stellungnahme zum Sachverhalt vom 18. Januar 2017 eingeladen werden solle.

a) Mit E-Mail vom 2. Mai 2017 schrieb der Präsident der Rekurskommission Frau Panichella Folgendes (gekürzt wiedergegeben): Die Rekurskommission habe den Rekurs Nr. 010/2017 diskutiert, aber noch nicht entschieden. Der Grund hierfür liege darin, dass das Gespräch zwischen ihr und X. von den bislang am Verfahren Beteiligten - einerseits Studiensekretär, Dr. Marc Meyer, und andererseits X. - unterschiedlich dargestellt werde. Beiliegend finde sich die Rekursergänzung von X., in welcher diese ihre Wahrnehmung des Gesprächs schildert habe.

Damit die Rekurskommission sich ein umfassendes Bild von der Sachlage machen könne, werde sie um Folgendes gebeten:

(1) Den Ablauf des Gesprächs mit X. aus dem Gedächtnis möglichst genau schriftlich festzuhalten.

(2) Was sei in der Prüfung Y. mündlich vor Prüfungsbeginn vor allen Studierenden kommuniziert worden.

b) Die mündliche „Orientierung durch die Aufsichten“ wurde am 3. Mai 2017 zu den Rekursakten genommen.

c) Am 3. Mai 2017 stellte Frau Panichella ihre Stellungnahme der Rekurskommission zu und schilderte den Sachverhalt aus ihrer Sicht folgendermassen (gekürzt wiedergegeben):

(1) Kurz nach Beginn der Prüfung, höchstens 5 min. nach Beginn, sei eine Aufsichtsperson mit X. zu ihr ins Prüfungsleitungsbüro gekommen. Die Aufsicht habe auch das geöffnete Prüfungscouvert von X. dabei gehabt und ihr dieses überreicht.

(2) X. sei sehr aufgelöst und den Tränen nahe gewesen und habe ihr mitgeteilt, dass sie auf die V.-Prüfung vorbereitet gewesen sei und auch die Gesetzestexte für V. dabei habe, weil sie angenommen habe, es handle sich um die V.-Prüfung. Sie habe die Prüfungstermine vertauscht gehabt und sei gar nicht auf Y. vorbereitet gewesen.

(3) Sie habe gefragt, ob X. die Y.-Prüfung trotzdem schreiben wolle, was verneint worden sei.

(4) Weil die Prüfungskandidatin so aufgelöst gewesen sei, habe sie versucht, sie zu beruhigen und ihr geraten, sich beim Studiensekretär per E-Mail zu melden und die Sache zu schildern, damit eine Lösung gefunden werden könne. Die E-Mail Adressen des Studiensekretärs und dessen Stv. habe sie ihr aufgeschrieben und mitgegeben.

Sie habe der Prüfungskandidatin mitgeteilt, dass es Nachholtermine gebe, es aber nicht in ihrer Entscheidungskompetenz liege, sondern in der des Studiensekretärs. Deswegen die Angabe der E-Mail Adresse von Dr. Meyer und Dr. Iten.

d) Mit E-Mail vom 4. Mai 2017 wurde der Rekurrentin die Stellungnahme von Frau Panichella und die „Orientierung durch die Aufsichten“ zur allfälligen Rekursergänzung bis 15. Mai 2017 zugestellt.

e) Am 11. Mai 2017 reichte die Rekurrentin eine Rekursergänzung ein und schrieb Folgendes (gekürzt wiedergegeben):

(1) Die Ausführungen von Frau Panichella bestätigten ihre Darstellung des Sachverhalts, wonach sie sich unverzüglich nach Feststellung ihres Irrtums bei der Aufsichtsperson gemeldet habe und mit ihr zu Frau Panichella gegangen sei. Aus den Ausführungen gehe überdies sinngemäss hervor, dass grundsätzlich eine Lösung hätte gesucht werden sollen, um ihr die Möglichkeit des Nachschreibens einzuräumen, ohne die Prüfung mit der Note 1,0 zu bewerten.

(2) Frau Panichella habe in ihrer Stellungnahme festgehalten, dass sie ihr mitgeteilt habe, dass es Nachholtermine gebe, dies aber nicht in ihrer Entscheidungskompetenz läge. Aus dem Gespräch mit der Prüfungsleiterin und den Hinweisen von Frau Panichella bezüglich „kundenorientierter Studiensekretäre“, dass „es eine Lösung geben würde“, dem Aushändigen der E-Mail-Adressen der beiden Studiensekretäre an sie und dem Hinweis, noch während der Prüfungszeit eine E-Mail an den zuständigen Professor und die Studiensekretäre zu senden, habe sie gutgläubig schliessen dürfen, dass die Prüfung nicht mit der Note 1,0 bewertet werde, sondern ihr die Möglichkeit der Nachholprüfung eingeräumt werden würde.

Sie sei auf die Beratung der Prüfungsleiterin angewiesen gewesen und diese 3-5 Minuten im Büro der Prüfungsleiterin seien Grundlage ihrer Entscheidung gewesen, die Y.-Prüfung am 18. Januar 2017 nicht zu schreiben.

9. Auf die Rekurseingaben der Rekurrentin wird nachfolgend - soweit notwendig - näher eingetreten.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Das Rechtsmittel ist rechtzeitig eingereicht worden. Die Haupteingabe vom 23. März 2017 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 VRP). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.

2. Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidungsgründe BGE 130 II 530, Erw. 4.3; BGE 126 I 97, Erw. 2b; BGE 126 V 75, Erw. 5b/dd; BGE 124 II 146 E. 2a; 123 I 31 E. 2c). Dies gilt umso mehr, als die Rekurskommission entscheidet, ohne an die Anträge der Rekurrentin gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP).

3. Soweit die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist oder Verfahrensfehler vorliegen, prüft die Rekurskommission die erhobenen Rügen mit voller Kognition (vgl. BGE 106 Ia 2 E. 3c; VPB 56 Nr. 16). Dabei beziehen sich alle jene Rügen auf Verfahrensfragen, welche die Prüfungsanlage, die Prüfungsform, Fragen des Bewertungsverfahrens oder wie vorliegend das Prüfungsverfahren einer schriftlichen Prüfung betreffen. In Fällen wesentlicher Verfahrensfehler, welche die HSG zu vertreten hat, wird die Prüfung als Ganzes annulliert.
 - a) In den meisten Verfahrensfragen muss die Verwaltung eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit vermeiden. Prüflinge sind in vielfältiger Weise versucht, Unklarheiten im Prüfungsverfahren auszunutzen und sich gleichheitswidrig gegenüber den Mitprüflingen einen Vorteil zu verschaffen.
 - b) Mit dem Verweis, dass die Rekurrentin sich mit ihrem Anliegen - die Fachprüfung Y. an einem Nachholtermin ablegen zu dürfen - an das Studiensekretariat wenden müsse, brachte die Prüfungsleiterin zum Ausdruck, dass nicht sie über die Folgen eines Prüfungsabbruchs entscheiden könne, sondern dass dies in die Kompetenz des Studiensekretärs falle. Aufgrund der Aktenlage kann die Rekurskommission nicht davon ausgehen, dass vorliegend ein Fall von Vertrauensschutz zu beurteilen sei.

4. Für die Rekurskommission ist es nachvollziehbar, dass die Rekurrentin sich am Nachmittag des 18. Januar 2017 aufgrund der selbstverschuldeten Prüfungsverwechslung in einem emotionalen Ausnahmezustand befand, weil sie die für die V.-Prüfung erlaubten Hilfsmittel nicht dabei hatte. Ebenso nachvollziehbar ist die Hoffnung der Rekurrentin, dass ihr erlaubt werden könnte, die Fachprüfung Y. an einem Nachholtermin ablegen zu können.

5. Aufgrund des Erfordernisses, dass Prüfungsabbrüche an einer schriftlichen Fachprüfung nur dann ohne negative Folgen für den Prüfling erlaubt werden können, wenn Missbräuche praktisch ausgeschlossen werden können, ergab sich notgedrungen eine strenge Verwaltungspraxis. Nach dieser Verwaltungspraxis ist ein Prüfungsrücktritt nur in unverschuldeten Fällen, wie etwa einer plötzlich auftretenden, unvorhersehbaren Prüfungsunfähigkeit möglich.

Im Falle der Rekurrentin hat sie wahrheitsgemäss eingeräumt, dass sie einen Übertragungsfehler gemacht hat, als sie die Prüfungstermine von der alten Agenda in die neue übertrug. Der begangene Fehler ist der Sphäre der Rekurrentin zuzuordnen, weshalb den Organen der HSG für das Missgeschick der Rekurrentin vom 18. Januar 2017 kein Verschulden und damit auch kein Rechtsfehler angelastet werden kann.

6. Die Rekurrentin macht sinngemäss geltend, dass sie sich in ihrer Situation auf Vertrauensschutz berufen könne und deshalb zu einer Nachholprüfung zuzulassen sei. Weil über die Möglichkeit der Nachholprüfung gesprochen worden sei („kundenorientierte Studiensekretäre“, „es eine Lösung geben würde“), sei sie in ihrem guten Glauben, ihr werde die Möglichkeit der Nachholprüfung gewährt werden, zu schützen.

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens u.a. - wie im vorliegenden Fall - in eine behördliche Auskunft (BGE 142 V 243, BGE 137 I 71 mit weiteren Hinweisen). Vorausgesetzt ist indes, dass die Person, die sich auf den Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte.

Aus der Stellungnahme von Frau Panichella vom 3. Mai 2017 geht hervor, dass sie darauf hinwies, dass nicht sie selber, sondern der Studiensekretär zuständig war, über eine Annullation des Prüfungsantritts zu entscheiden. Aus diesem Grund habe sie die Rekurrentin auch aufgefordert, sofort mit Dr. Meyer (dem Studiensekretär) bzw. Dr. Iten (seinem Stellvertreter) Kontakt aufzunehmen. Die Rekurrentin bestreitet diese Darstellung von Frau Panichella nicht, verweist aber darauf, dass sie aufgrund ihres „schockähnlichen Zustands“ und dem Hinweis auf die kundenorientierte Haltung der Studiensekretäre „gutgläubig“ habe schliessen dürfen, dass eine Annullation bzw. Wiederholung der Prüfung in Aussicht stehe. Damit eine unrichtige behördliche Auskunft zur Vertrauensgrundlage wird, muss sie gemäss ständiger Lehre und Rechtsprechung eine genügende inhaltliche Bestimmtheit aufweisen und sie muss vorbehaltlos erfolgen (vgl. Häfelin/Müller/

Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. Zürich/St.Gallen 2016, Rz. 668 ff., 682 f.; Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, Rz. 2057 ff.). Die Auskunft von Frau Panichella war weder ausreichend bestimmt, noch vorbehaltlos. Auch wenn gewisse Andeutungen - etwa bezüglich Kundenorientierung der Studiensekretäre - bei der Rekurrentin zu falschen Annahmen geführt haben, waren die Aussagen doch nicht so eindeutig und vorbehaltlos, dass die Rekurrentin annehmen durfte, sie könne die Prüfung mit Sicherheit wiederholen. Dies umso mehr, als die Prüfungsordnung bei einer nicht angetretenen Prüfung eine eindeutige Rechtsfolge, nämlich die Note 1,0 vorschreibt (Art. 20^{bis} Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 5 Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung der Universität St.Gallen vom 6. März 2002 [Stand am 8. Juni 2012]). Gemäss ihrer eigenen Darstellung kannte die Rekurrentin diese Vorschrift zumindest dem Grundsatz nach und rechnete auch mit dieser Konsequenz. Die Rekurrentin hätte daher eine allfällige Unrichtigkeit der Auskunft erkennen müssen (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 684; Wiederkehr/Richli, a.a.O., Rz. 2070). Es fehlt daher im vorliegenden Fall sowohl an einer Vertrauensgrundlage wie auch am berechtigten Vertrauen der Rekurrentin, welche eine Prüfungswiederholung - entgegen den anwendbaren Prüfungsvorschriften - erlauben würde. Daraus erfolgt, dass die Verfügung vom 9. März 2017 mit der Vergabe der Note 1,0 in Y. rechtmässig erlassen wurde und der vorliegende Rekurs abgewiesen werden muss. Abschliessend bleibt darauf hinzuweisen, dass der Auslöser für die vorliegend zu beurteilende Situation ein Fehler der Rekurrentin war (Übertragungsfehler in ihrer Agenda). Die Organe der Universität haben im Rahmen der geltenden Vorschriften und auch mit Rücksicht auf eine rechtsgleiche Behandlung mit anderen Prüflingen nur begrenzte Möglichkeiten, solche Fehler der Prüflinge auszugleichen. Die Konsequenzen dieses Fehlers muss die Rekurrentin somit selber tragen, auch wenn sie im Ergebnis hart sind.

7. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist abzuweisen - wird die Rekurrentin kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidunggebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 250.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

**III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen
trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 010/2017 betreffend Y. wird abgewiesen.

2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 250.- und wird der Rekurrentin auferlegt.

3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrentin; Studiensekretariat der Universität St.Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.